

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 08:23
An: Kerstin Eiteneuer
Cc: 'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de'; 'Alfred.Geisen@kvmyk.de'
Betreff: Aufstellung BPlan 'Unter dem Neubergsweg' - Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 20.06.2022, Ihr Aktenzeichen Projekt.-Nr.: 0372_BP

Unser Aktenzeichen: 324-137-00203.04

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Bendorf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Gem. den Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwässerung des Plangebietes selbst im Trennsystem geplant. Die Entsorgung von Niederschlagswasser soll im weiteren Verlauf über Rückhaltezysternen gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Vallendarer Straße erfolgen. Gem. Bescheid vom 18.03.2020, Az.: 324-V35-137-00 203/256-19 ist folgendes zu beachten:

- Soll eine Entwässerung in zukünftig zu erschließenden Bereichen ausnahmsweise im Mischsystem erfolgen, ist es erforderlich, dafür eine Ergänzung der Erlaubnis zu beantragen; dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des beabsichtigten Systems und des Abweichens von den Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 WHG beizufügen.
- Neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Gebiete sind von dieser Erlaubnis nur erfasst, sofern die Gebiete bereits in den Planunterlagen (siehe I., Nr. 3) aufgeführt sind, die Einleitungsmenge durch den zusätzlichen Anschluss nicht überschritten wird und diese bereits in der Planung berücksichtigt wurde.
- Für Erweiterungen des Entwässerungsgebiets, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubnis zu beantragen.
- Bei Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

Grundsätzlich hat die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Gem. § 55 Abs. 2 WHG ist das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Eine Ausnahme von den der Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen ist nur in sehr engen Grenzen und bei erfolgreichem Nachweis der Notwendigkeit möglich. Insofern bestehen aus abwassertechnischer Sicht gegenwärtig noch Bedenken gegen die geplante Entwässerung. Das Entwässerungskonzept sollte mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, abgestimmt werden. Ansprechpartnerin ist Frau Eckenberger (Tel.: 0261 120 2967, E-Mail Marianna.Eckenberger@sgdnord.rlp.de).

2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

3. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

Auf den Altstandort ‚Farbenfabrik‘ wird in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend eingegangen. Auf der Basis von Untersuchungen werden verschiedene bauliche Varianten vorgeschlagen. Die Ausführungen und technischen Vorschläge sind plausibel. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Planung nichts entgegen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Diese können durch die Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes ausgeräumt werden. Bis zur Vorlage dieses Konzeptes behalten wir uns eine abschließend positive Stellungnahme vor.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2977

Telefax 0261 120-882977

Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.